



FAQ'S/INFORMATIONEN SARS-COV-2-TEST ZUR EIGENANWENDUNG („SELBSTTEST“)

01. WAS IST EIN „SELBSTTEST“?

Bei einem SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung („Selbsttest“) handelt es sich um einen Antigen-Test, der von der jeweiligen Person ohne Aufsicht an sich selbst im vorderen Nasenbereich abgenommen wird. Dieser Test kann regelmäßig zuhause und nicht bloß in einer sogenannten „befugten Stelle“ (Teststraße, Apotheke) durchgeführt werden (deshalb wird er auch „Wohnzimmertest“ genannt). Dieser Selbsttest ist über die Testplattform des Landes (https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/Selection) zu registrieren. Nach der Anmeldung wird man über die Testplattform zur Durchführung des Testes durchgeleitet. Wie ein Selbsttest und die Registrierung funktioniert wird hier erklärt: [LINK Video](#)

02. WO GILT EIN „SELBSTTEST“?

Ein Selbsttest, der über die Testplattform des Landes registriert wurde, berechtigt zur Sportausübung in geschlossenen Räumen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre), Besuch von Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte, Kino,...) und der außerschulischen Jugendarbeit. Diese „Selbsttests“ gelten nicht für den Besuch der Gastronomie oder die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen.

03. WO BEKOMME ICH EINEN „SELBSTTEST“?

Selbsttests sind bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde (2 Tests pro Person/Woche) oder in ausgewählten Apotheken gratis erhältlich.

04. WIE LANGE GILT „SELBSTTEST“?

Ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung („Selbsttest“), der über die Testplattform des Landes registriert wurde, bietet für 24 Stunden ab Abnahme eine Zutrittsberechtigung.

05. WIE ERFOLGT DIE TESTBESTÄTIGUNG EINES „SELBSTTESTS“?

Nach dem Hochladen des Testergebnisses erfolgt nach wenigen Minuten eine Verständigung per SMS. Zusätzlich wird eine Test-Bestätigung generiert, die heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

06. WAS MUSS ICH TUN, WENN MEIN „SELBST-TEST“ POSITIV IST?

Bei einem positiven Testergebnis ist unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 oder die Online-Plattform https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest zu informieren. Gemäß § 3b Epidemiegesetz 1950 ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Weiters ist zu beachten, dass ein positives Testergebnis auf das tatsächliche Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion und damit auf eine ansteckende Krankheit schließen lässt. Daher kann es gemäß §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Vorsätzliche bzw. Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) eine Strafbarkeit nach sich ziehen, wenn man bei einem positiven Testergebnis eine Handlung begeht, die die Gefahr der Verbreitung der Krankheit herbeiführen kann.